

RS OGH 2006/1/17 14Os67/05t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2006

Norm

StPO §276

StPO §281 Abs1 Z1a

Rechtssatz

Durch einen nach Verhandlungsbeginn gefassten Beschluss des Vorsitzenden auf „Rückleitung des Akts an den Untersuchungsrichter" (§ 276 StPO) wird die Hauptverhandlung beendet. Vom Untersuchungsrichter in der Folge auftragsgemäß vorgenommene Untersuchungshandlungen sind somit nicht Teil der Hauptverhandlung und ohne Vorkommen in dieser nicht verwertbar, können folglich - trotz einer für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen notwendigen Verteidigung - grundsätzlich auch ohne Beiziehung eines Verteidigers durchgeführt werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 67/05t
Entscheidungstext OGH 17.01.2006 14 Os 67/05t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120475

Dokumentnummer

JJR_20060117_OGH0002_0140OS00067_05T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at